Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins = Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 18 (1930)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERN, 20. November 1930 | N° 11 | XVIII. JAHRGANG

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erscheint am 20. jedes Monats

MOTTO: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag.
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 45 Cts.
Adresse für Abonnemente und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern. Postscheck Nr. III 286
Adresse der Redaktion: Frau Julie Merz, Bern, Depotstrasse 14.
Postscheck des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins: Nr. III 1554.

Inhalt: Der II. schweizerische Jugendgerichtstag. — Aus dem Zentralvorstand. — Aus den Sektionen. — Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Murten. — Ein Theologe über die Theologin. — Eine Führerin (Schluss). — Vom Büchertisch. — Inserate.

Der II. schweizerische Jugendgerichtstag
am 17. und 18. Oktober 1930 in Zürich.

Von *J. Merz.*

Im Mai 1912, im Jahr, da die vom Bundesrat ernannte Expertenkommission für das Jugendstrafrecht an der Arbeit war, fand in Winterthur der erste schweizerische Jugendgerichtstag statt. Zu dieser Zeit hatte der Gedanke des Kinderschutzes in der Schweiz einen starken Aufschwung genommen, die Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz war entstanden, die Stiftung « Pro Juventute » ins Leben getreten. Damals glaubte man im Schweizerland, daß sich die Vereinheitlichung des Strafrechts unmittelbar derjenigen der Zivilgesetzgebung anschließen werde. Doch es kam anders. Die dringenden Aufgaben der Kriegs- und Nachkriegszeit schoben die große gesetzgeberische Arbeit in den Hintergrund; Personenwechsel an maßgebender Stelle trug auch zur Verlangsamung bei. Im Hinblick auf das Jugendstrafrecht wird man aber die latente Periode vor Beginn der parlamentarischen Beratung des Strafgesetzentwurfes im Nationalrat nicht als eine verlorene bezeichnen dürfen, denn sie war dazu angetan, das Verständnis für Reformideen auf dem Gebiete dieses Rechtes und seiner Anwendung in weiten Kreisen zu wecken und zu nähren und gestützt auf die Erfahrungen des Auslandes und einzelner Kantone abklärend zu wirken.

Der II. schweizerische Jugendgerichtstag wurde mit Absicht in die Zäsur zwischen der abgeschlossenen Erstberatung des Strafgesetzentwurfes im Nationalrat und der kommenden Beratung im Ständerat verlegt; ein glücklicher Zufall war es wohl, daß im gegebenen Zeitpunkt auch schon die Anträge der ständerätlichen Kommission zum Abschnitt « Behandlung der Kinder und der Jugendlichen » (Art. 80—96 des Strafgesetzentwurfes) vorlagen, so daß man

im Hinblick auf die Ständekammer nicht im Dunkeln tasten mußte, sondern von vornherein Stellung beziehen konnte.

Ein besonderes Gewicht verlieh es dem II. schweizerischen Jugendgerichtstag, daß der Vorsteher des eidg. Justizdepartementes, Herr Bundesrat *Häberlin*, den Vorsitz übernommen hatte. Die Beteiligung von zirka 350—400 Personen war nicht nur zahlenmäßig, sondern hauptsächlich qualitativ eine höchst erfreuliche; die Initianten, « Pro Juventute » und der Schweizerische Verein für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht, durften sich zu diesem Erfolg gratulieren.

Die Verhandlungen am 17. Oktober

wurden nachmittags um 14.15 Uhr im Auditorium Maximum der Eidgenössischen Technischen Hochschule eröffnet: Mitglieder nahezu aller kantonalen Behörden, Richter, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Anstaltsleiter, Aufsichtsbeamte, Jugendfürsorger, Psychiater, Juristen, Pädagogen usw. bevölkerten den Saal. Eine stattliche Zahl von Teilnehmerinnen bewies das rege Interesse der Frauen an der Veranstaltung; einige von ihnen waren in beruflicher Eigenschaft, andere als Abgeordnete der großen schweizerischen Frauenverbände erschienen. Bundesrat *Häberlin* führte mit seiner Begrüßungsansprache ohne Umschweife mitten in die Materie hinein. Die starke Beteiligung an der Tagung bezeichnete er als ein prächtiges Zeichen des Verständnisses unserer Zeit für die aufzurollenden Probleme:

« Der Jugend, an die wir alle als an ein Paradies denken, das wir meistens verloren haben, gilt dieses Interesse. Der Jugendgerichtstag aber gilt nicht der Jugend der paradiesischen Zeit der Unaufgebrochenheit der Möglichkeiten, die im Kinde schlummern, sondern der ernsten Seite der Jugend, welche diesen paradiesischen Charakter verloren hat, die in Fühlung getreten ist mit den Normen des Strafgesetzes. Wir denken an unsere Verantwortung für diese Jugend und stellen uns die ernste, bange Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt bis jetzt das Kind und der Jugendliche immer richtig behandelt worden sei. Und da muß ein « Nein » die Antwort sein. Vielleicht wurde noch am ehesten gegenüber dem Kinde der ersten Schulstufe bei Verfehlungen gegen die Strafgesetze richtig erkannt; sicherlich aber nicht gegenüber denjenigen vom 12. bis 20. Altersjahr, bei denen allein auf das Kriterium abgestellt wurde, ob der Jugendliche die Strafbarkeit seiner Handlung im Momente der Begehung erkennen konnte. Die Strafe aber wurde wie beim Erwachsenen ausgefällt, und vielleicht wurde nur im Quantum ein Unterschied gemacht.

Von dieser Auffassung ist man nicht nur im eidgenössischen Strafgesetzentwurf abgegangen, sondern auch bei den modernen kantonalen Strafgesetzen. Die Erkenntnis ist durchgedrungen, daß, wenn irgendwo, so beim Kinde abgestellt werden muß auf die ganze Persönlichkeit und Individualität, daß hier als Strafzweck im Vordergrund stehen muß der Erziehungszweck, die Wiederertüchtigung zum nützlichen Mitglied der Gesellschaft. Der Jugendliche, der gefehlt hat, muß hineingestellt werden in eine richtige Umgebung, wenn die bisherige eine gefährdete und gefährdende war. Die Erziehung am Kinde und Jugendlichen muß eintreten, wo physische und geistige Mängel vorhanden sind, durch Pflege und Versorgung. Und in diese Erziehung muß Konsequenz hineingebracht werden, wo sie vorher vielleicht unter Inkonsequenz und Gleichgültigkeit litt. Es ist notwendig, alle Erkenntnisquellen über den Charakter und das geistige Wissen der Kinder zu öffnen und danach das materielle Straf-

recht für Jugendliche einzurichten. Im Gesetze soll, soweit dies automatisch immer möglich ist, die Jugend vom Alter abgestuft werden.

Ein tüchtiges und nützliches materielles Jugendstrafrecht kann nicht durchgeführt werden ohne Aenderung des normalen Strafverfahrens, wie es gegenüber dem Erwachsenen angewendet wird. Grundsätzlich muß schon das Verfahren gegen Jugendliche abgespalten werden vom Verfahren gegen Erwachsene. Sie müssen sowohl in der Untersuchung als auch in der Abwandlung vor dem Gerichte oder der erkennenden Behörde getrennt gehalten werden von der Versuchung und Verführung, die ausgeht von lasterhaften Erwachsenen. Die Voraussetzung solcher Maßnahmen aber ist, daß von den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, organisatorische und prozessuale Aenderungen zu treffen gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren. Es muß ermöglicht werden, daß auch nicht-richterliche Behörden richterliche Funktionen gegenüber Jugendlichen ausüben können, daß vom ersten Augenblick, da eine ungesetzliche Tat entdeckt wird, vom Untersuchungsrichter bis zum Richter, von der Tat weg bis zur Fällung des Erkenntnisses und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Schutzaufsicht ins Leben hinaus, daß durch die ganze Kette des Verfahrens hindurch die Personen, die mit dem Kinde sich beschäftigen, verständnisvoll sich in die Hand arbeiten und das Kind als Kind behandeln. Dieser Grundsatz muß in die Gesetzgebung aufgenommen werden, soweit diese Direktiven geben kann. Die Personen aber, die hier einzugreifen haben, müssen die nötigen Eigenschaften mitbringen: Güte und väterliches Herz. Das kann einigermaßen vorbereitet werden durch zweckentsprechende Schulung der Beamten und Persönlichkeiten, die sich mit diesen Dingen zu beschäftigen haben.

Der eidgenössische Entwurf eines Strafgesetzes ist geeignet, in seinem großen Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen im materiellen und im Verfahrensteil diese Ideale zu erfüllen. Die Erfahrungen in den Kantonen und auch im Ausland sollen, soweit sie dazu geeignet sind, Fingerzeige für die künftige Lösung auf größerem Boden zu geben, nach sorgfältiger Prüfung hinübergenommen werden ins eidgenössische Recht. Auch die Frage soll geprüft werden, ob das, was sich für große Städte eignet, auch in kleine Verhältnisse umgeformt werden kann, ob Jugendgerichtsanstalten, die für Städte richtig befunden werden, auch kleinen Kantonen empfohlen werden können, ob nicht in dieser Materie an die Zusammenlegung gewisser Gebiete gedacht werden sollte und ob nicht der Richter in Kantonen, wo auf besondere Institutionen verzichtet werden muß, dahin geschult werden kann, daß er die Respektierung der Persönlichkeit im Kinde beobachtet und wenigstens indirekt für eine richtige Behandlung des Jugendlichen sorgt.»

Die Ausführungen von Herrn Bundesrat *Häberlin* fanden eine begeisterte Aufnahme.

Es folgten nun die Referate von Prof. Dr. *Hafter*, Universität Zürich, und Prof. Dr. *Bise*, Universität Freiburg, über *das Jugendstrafrecht im schweizerischen Strafgesetzentwurf.*

Prof. Dr. *Hafter*, Mitarbeiter am Vorentwurf, wies einleitend darauf hin, daß Prof. Karl Stooß in seinem ersten Entwurf eines schweizerischen Strafrechts vom Jahr 1892 auf dem Boden des Jugendstrafrechts bereits einen bedeutenden Schritt vorwärts im Sinne moderner Auffassung tat, indem er den romanischen Rechtsgedanken preisgab, wonach bei der Bestrafung des Jugend-

lichen auf das ihm bei der Tat zur Verfügung stehende Unterscheidungsvermögen abgestellt wird. Es hatte sich um die Wende des Jahrhunderts eine Reformbewegung vollzogen, die im Jugendstrafrecht nicht den Strafzweck, sondern den Erziehungszweck in den Vordergrund rückte. Die Bewegung ging von Nordamerika aus, wo im Staate Illinois 1899 das erste Jugendgericht geschaffen wurde. Andere Staaten der Union folgten diesem Beispiel. Auf europäischem Boden ging England mit seiner Children act von 1918 voran, diese fand für die Jugendlichen von 16—21 Jahren ihre Ergänzung im « Prevention of Crime act » 1908. Schon 1905 wurde in Birmingham das erste englische Jugendgericht geschaffen. 1912 erstand in Frankreich die « Loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée », ein Gesetz, das den Kompromiss zwischen der alten und der neuen Auffassung darstellt. Fast gleichzeitig erging in Belgien das Werk des um den Kinderschutz hochverdienten Justizministers Carton de Wiart : « La loi belge sur la protection de l'enfance ». In rascher Folge reihten sich fortschrittliche Jugendstrafrechte der nordeuropäischen Staaten an. Das deutsche Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom Juli 1922, für das sich bekanntlich die weiblichen Reichstagsmitglieder besonders einsetzten, und das deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1923, das die Behandlung jugendlicher Delinquenten regelt, bringen beide den Erziehungszweck klar zum Ausdruck. Von den schweizerischen Kantonen ging *Baselstadt* voran, er schuf vorbildliche Bestimmungen über Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren im Einführungsgesetz von 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. *St. Gallen* schloß sich in ähnlicher Weise an. Genf erhielt 1913 die « Charte pénale de l'enfance », Neuenburg 1917 seine « Loi concernant la répression des délits commis par les mineurs ». Eine vorzügliche Regelung fand das Jugendstrafrecht 1919 im Kanton Zürich und neuerdings 1930 im Kanton Bern. Die ersehnte einheitliche Lösung für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft kann aber nur das schweizerische Strafgesetz bringen.

Nach diesem geschichtlichen Exkurs erläuterte Prof. Dr. *Hafter* eingehend die Jugendstrafrechtsbestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes, Artikel 80—96, wie sie als Beschluß aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen sind. Dabei beleuchtete er auch kritisch die von der ständerätlichen Kommission beantragten Abänderungen. Wir lassen diese Artikel in Nummer zwölf im Wortlaut folgen in der Meinung, daß dadurch das Verständnis für die Verhandlungen des Jugendgerichtstags erleichtert wird und sodann, weil wir annehmen, daß manche unserer gemeinnützigen Leserinnen ein ernsthaftes Interesse für dieses Ergebnis der ersten parlamentarischen Beratung hegen.

Prof. Dr. Hafter pflichtete in seinen Ausführungen dem Beschluß des Nationalrates bei Artikel 80, Alinea 2, zu, der das Kindesalter auf das zurückgelegte 15. Altersjahr ausdehnt, während die ständerätliche Kommission in Zustimmung zur Bundesratsvorlage das zurückgelegte 14. Altersjahr beantragt. Aus pädagogischen Kreisen heraus befürwortete man sogar das zurückgelegte 16. Altersjahr. Für die Erhöhung der Altersgrenze spricht namentlich der Umstand, daß das Strafverfahren gegen Jugendliche (15. resp. 16. bis 20. Altersjahr) wesentlich mehr dem Strafverfahren gegen Erwachsene entspricht, so daß es weniger Garantien für die Schonung der kindlichen Seele bietet. Als einen Rückfall in das alte überwundene System bezeichnete er den Strei-

chungsantrag der ständerätlichen Kommission zu Art. 89. Dieser Artikel sieht die Unterbringung sittlich schwer verdorbener Jugendlicher in einer *Korrektionsanstalt für Jugendliche* vor. Scheidet man die Korrektionsanstalt nach Antrag der ständerätlichen Kommission aus, dann bleibt für die genannte Kategorie jugendlicher Delinquenten nur die Unterbringung in Anstalten, z. B. Arbeitserziehungsanstalten für Erwachsene, übrig. Darin liegt ein Abweichen vom Erziehungsgedanken, der für Jugendliche unter allen Umständen in den Vordergrund zu rücken ist. Kritik rief auch die in Artikel 93 vorgesehene Einschließung von drei Tagen bis zu einem Jahr. Als Einschließungsanstalt wäre ein besonderes Jugendgefängnis zu schaffen; für die Schweiz würde eine einzige derartige Anstalt genügen. Ueber den erzieherischen Wert der Einschließung sind die Meinungen geteilt. Der Nationalrat hat der Einschließung trotz erhobener Einwände zugestimmt, die ständerätliche Kommission folgt seinen Spuren. — Das Jugendstrafrecht des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes birgt die Möglichkeit, sich in den verschiedenen Kantonen verschieden auszuwirken; denn der Strafvollzug bleibt Sache der Kantone. Es entspricht den kriminalpolitischen und pädagogischen Forderungen, die man an ein derartiges neuzeitliches Gesetzeswerk stellen muß. Zum Wohle und zur Ehre unseres Landes muß man wünschen, daß das einheitliche Schweizerische Strafgesetz mit seinem vorbildlichen Jugendstrafrecht im ganzen Umfang bald in Kraft treten kann. Der Vortrag von Prof. Dr. Hafter wurde mit großem Beifall aufgenommen.

In französischer Sprache behandelte Prof. Dr. Bise, Freiburg, das nämliche Thema, vornehmlich vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus. Interessant waren seine Ausführungen über das Jugendstrafrecht im faszistischen Italien. Der Fürsorgegedanke zeigt sich darin sehr ausgeprägt; es bildet die Grundlage der « Opera nazionale per la protezione et l'assistenza della maternità et l'infanza ». Die Kindererziehungsheime mit dem Faszistenbündel über der Haustüre, die man bei Streifereien in Oberitalien gelegentlich zu sehen bekommt, bilden eine Illustration zu diesen Ausführungen.

Diskussion.

Den beiden Referaten folgte eine rege Diskussion, die sich bis in den zweiten Sitzungstag erstreckte. Regierungsrat Dr. *Wettstein,* Vizepräsident der ständerätlichen Strafgesetzkommission brach für die Anträge der Herren von der Ständekammer eine ritterliche Lanze. Er war hierzu besonders berufen, hatte er doch am Vormittag vor Eröffnung des Jugendgerichtstages in Zürich im Parlamentsgebäude zu Bern im Beisein von Bundesrat Häberlin eben noch eine Sitzung der Strafgesetzkommission präsidiert, in welcher die letzten Bestimmungen des Entwurfes betreffend Kinder und Jugendliche, diejenigen betreffend *das Verfahren* (Art. 390—394) beraten worden waren. Gestützt auf Erfahrungen mit dem Vollzug des fortschrittlichen kantonalen zürcherischen Jugendstrafgesetzes kam er zum Schluß, daß die Korrektionsanstalt für Jugendliche entbehrlich sei, angesichts des Umstandes, daß eine Versorgung in einer solchen Anstalt in verhältnismäßig sehr wenig Fällen in Betracht komme. Im Kanton Zürich habe man mit der Unterbringung in Arbeitserziehungsanstalten gute Resultate erzielt. Für die Beibehaltung der Korrektionsanstalten sprach sich Prof. Dr. *Delaquis* (Bern-Hamburg) ganz entschieden aus. Nur in solchen Anstalten, die allein den Jugendlichen dienen,

kann die Erziehungsstrafe rein im Sinne des Erziehungszweckes verwirklicht werden. — In der Folge wurde die Frage aufgeworfen, ob der Entwurf nicht doch allzu sehr den Grundsatz der Vergeltungsstrafe zugunsten der Erziehungsstrafe aufgegeben habe. Dem gegenüber betonten Befürworter der Gesetzesvorlage, daß auch die Erziehungsstrafe den Zweck erreiche, präventiv zu wirken. Prof. Dr. *Thormann,* der Urheber des Vorentwurfes für das bernische Gesetz über Jugendrechtspflege vom Mai 1930 wies darauf hin, daß dieses Gesetz auf dem Boden des eidgenössischen Entwurfes steht, hingegen das zurückgelegte 15. Altersjahr als Grenze für das Kindesalter festlegt und die Strafe der Einschließung nicht kennt. Regierungsrat *Merz,* Justizdirektor des Kantons Bern, sprach sich gegen die kurzfristige Einschließung von drei Tagen bis ein Jahr (Art. 93 des Entwurfes) aus, da derselben jeder erzieherische Wert abgebe, so daß man die Einschließungszeit als eine für den Jugendlichen verlorene betrachten muß. Zwei waadtländische Teilnehmer, die Herren Staatsanwalt *Capt* und Fürsprecher *Carrard,* Lausanne, erklärten sich frank und frei als Gegner der Vereinheitlichung des Strafrechts, anerkannten aber die vorzügliche Regelung, welche der eidgenössische Entwurf auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts bringt; das alles läßt sich nach ihrer Meinung auch durch kantonale Gesetzgebung erreichen und ist in einzelnen Kantonen bereits erreicht. Die Herren vergaßen zu sagen, welchen sichern Weg man einschlagen solle, um ein gleich vorzügliches Jugendstrafrecht in den zahlreichen Kantonen zu schaffen, die bis jetzt noch im Rückstand sind.

Die Verhandlungen am 18. Oktober

wurden vormittags bald nach 8 Uhr wieder aufgenommen. Im Mittelpunkt standen Referate von Jugendanwalt Dr. *Hauser,* Winterthur, über *Gerichtsorganisation und Prozeßverfahren in der Jugendstrafrechtspflege vom Standpunkt der Fürsorge aus,* und von Prof. Dr. *Delaquis* (jetzt Universität Hamburg) über den *Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf.* (Der eidgenössische Strafgesetzentwurf gibt hiefür im Abschnitt *Verfahren gegen Kinder und Jugendliche* die erforderlichen Weisungen; der Vollzug ist Sache der Kantone. Siehe « Zentralblatt » Nummer 12.

Jugendanwalt Dr. *Hauser* stützte sich in seinen Ausführungen auf Erfahrungen mit der zürcherischen Jugendstrafrechtspflege. In der Praxis offenbaren sich Lücken und Mängel, die zu Vorschlägen vom Standpunkt der Fürsorge aus veranlassen. Es drängen sich die Fragen auf, ob die Jugendgerichtsbarkeit richterlichen oder andern Organen anvertraut werden soll, z. B. Vormundschaftsbehörden, Lehrern, Jugendfürsorgern und sodann, welchen Behörden Untersuchung, Urteil und Vollzug zu übertragen seien. Der Referent entwickelte folgende Ansichten: Bei der Jugendgerichtsbarkeit kann es sich immer nur um die Mitwirkung von Personen handeln, die sich darauf spezialisieren, um Jugendrichter oder Jugendgerichte, die sich aus Kreisen Sachverständiger der Fürsorge, der Amtsvormundschaft, der Richter, Aerzte, Lehrer, Geistlichen, Bezirksjugendsekretäre rekrutieren. Die Behandlung muß sich so gestalten, daß sie den Jugendlichen aufrüttelt und stützt. Der untersuchungsrichterliche Erzieher muß den Jugendlichen zum Erschrecken vor der Tat bringen. Die Strafe sei durchaus individuell. Die Beurteilung soll der nämlichen Behörde zustehen, welche die Untersuchung führte. Bei leichten

Fällen kann der Jugendrichter allein entscheiden, schwerere Fälle wären vor ein Kollegium zu bringen, vor ein Jugendgericht, das sich aus Berufsrichtern und Sachverständigen zusammensetzt. Die Urteile sollten weiterziehbar sein; die Möglichkeit des Weiterzuges wirkt beruhigend. Wichtig ist das Erkennen der Wirkung des Urteils, weil je nachdem die getroffenen Maßnahmen abgeändert werden können.

Eingehend äußerte sich der Referent über die Aufgaben, die beim Verfahren den kantonalen Jugendämtern zugewiesen werden können. Von Bedeutung ist es, daß bei Kindern und Jugendlichen die Behörden des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes zuständig seien und nicht, wie im gewöhnlichen Verfahren, diejenigen des Tatortes. Der Referent bedauerte, daß der eidgenössische Entwurf nicht genauere Angaben über die Kosten des Verfahrens enthält. Die Kosten des Vollzuges, speziell der Anstaltsversorgung (Art. 394) sollten zwischen Staat und Gemeinde geteilt werden, wenn Leistungen der Angehörigen ausgeschlossen sind. Wünschenswert wäre es, daß die Kantone sich verpflichten, das Verfahren als kostenlos zu erklären. Zu begrüßen ist die im eidgenössischen Entwurf gegebene Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung Jugendlicher in geeigneten Familien und, wenn erforderlich, in einer Beobachtungsstation. Während der Untersuchung soll dem Jugendlichen ein Verteidiger nicht beigegeben werden, doch ist ein solcher in Fällen, da ein Kollegialgericht zu entscheiden hat, zuzulassen. Das Jugendgericht darf Debatten mit den Eltern nicht scheuen! Der Vortragende stellte mit Befriedigung fest, daß bei den Rechtsanwälten viel Verständnis für die Ziele der Jugendrechtspflege zu finden ist. Der schweizerische Strafgesetzentwurf weist für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die richtigen Wege, den Kantonen fällt die Aufgabe zu, sich seiner würdig zu zeigen, indem sie die richtigen Organisationen für das Verfahren schaffen.

Die Diskussion

eröffnete Regierungsrat *Merz* (Bern), indem er Auskunft gab über das für den Kanton Bern vorgesehene Verfahren. Staatsanwalt Dr. *Lenzlinger*, St. Gallen, machte mit dem Verfahren gegen Kinder und Jugendliche bekannt, wie es in seinem Heimatkanton in befriedigender Weise funktioniert. Bewährt hat sich die Bestimmung, daß der Präsident des Jugendgerichts zu den ständigen Mitgliedern noch kompetente Persönlichkeiten aus Jugendschutzkreisen, Aerzte, Lehrer, Frauen beiziehen kann. M. *Frédéric Martin*, Genf, der Präsident des Schweizer. Verbandes für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht, orientierte über das Verfahren im Kanton Genf; dort ist es derselbe Beamte, dieselbe Behörde, welche bei Kindern und Jugendlichen die Untersuchung führt und das Urteil fällt. Der Weiterzug ist ausgeschlossen, hingegen besteht die Möglichkeit des Kassationsrekurses. Der Redner erklärte sich für eine Zusammenarbeit der Kantone im Hinblick auf die Schaffung von Erziehungsanstalten; auf diese Weise ließe sich spezialisieren. Dr. *Tramer*, Leiter der solothurnischen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, betonte die Notwendigkeit der Mitwirkung von Psychologen und Psychiatern bei der Einweisung in Anstalten. Heilbehandlung für Kinder und Jugendliche hätte in besondern Heilanstalten vor sich zu gehen, keineswegs in Anstalten für Erwachsene. Mehrere Redner hoben die Bedeutung der Schutzaufsicht hervor, die im Hinblick auf Jugendliche nicht sorgfältig genug ausgestaltet werden kann.

Frau Dr. *Leuch*, Lausanne, legte dar, daß die Frauen an der Vereinheitlichung des Strafrechts, besonders des Jugendstrafrechtes als Mütter, Lehrerinnen und Erzieherinnen, als Fürsorgerinnen, als Juristinnen ein starkes Interesse haben. Neben der Mentalité paternelle soll auch die Mentalité maternelle in der Jugendstrafrechtspflege zur Auswirkung gelangen. Es gibt Frauen von besonderer Eignung für die Aufgaben, die sich stellen, Frauen mit beruflicher Ausrüstung, die sich spezialisieren könnten. Die Einführung der weiblichen Polizei stellt ein Frauenpostulat dar, das hauptsächlich im Hinblick auf fehlbare Jugendliche entstanden ist. Angezeigt erscheint das Eingreifen weiblicher Polizei sowohl bei Verfehlungen *von* Kindern und Jugendlichen, wie auch bei Verfehlungen *an* solchen. Die Polizistin, die mit größern Kompetenzen ausgestattet ist als die Fürsorgerin, vermag oft verhütend zu wirken, das beweisen Erfahrungen, die man seit der Einführung der weiblichen Polizei in Frankfurt a. M. machte. Die Rednerin, die mit großer Aufmerksamkeit angehört wurde, formulierte drei Wünsche zuhanden der kantonalen und kommunalen Behörden; sie möchten Hand bieten: 1. für die Mitwirkung der Frauen als Sachverständige in den Jugendgerichten, 2. für die Betätigung von Frauen als Jugendanwälte und Jugendrichter und 3. für die Einführung der weiblichen Polizei in größern Städten.

Ueber den Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch sprach als letzter Referent Prof. Dr. *Delaquis*. Er legte die Sonde der Kritik an einzelne Bestimmungen des Entwurfes, namentlich an die Anträge der ständerätlichen Kommission. Auf die kurzfristigen Freiheitsstrafen für Jugendliche könnte man füglich verzichten. Die Unterbringung von Minderjährigen in geeigneten Familien ist der Anstaltserziehung vorzuziehen; doch kann man um die Anstalten nicht herumkommen; da ist es denn von höchster Wichtigkeit, daß Anstaltsleiter zur Verfügung stehen, die im Sinne des Gesetzes erzieherisch beeinflussen. Nach der Meinung des Referenten hat die Ständeratskommission mit ihren Abänderungen keine glückliche Hand gehabt. Die Korrektionsanstalten für Jugendliche und nur für solche, sind eine logische Forderung, die sich aus der Tendenz des Gesetzes ergibt. Speziell wandte sich der Redner gegen die Ergänzung, welche die ständerätliche Kommission dem Artikel 90 gegeben hat, indem sie ein Alinea zwei folgenden Wortlauts beifügte: « Erweist sich ein Jugendlicher, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, als « unverbesserlich » oder bereitet sein Benehmen in der Erziehungsanstalt der Anstaltsleitung Schwierigkeiten, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt versetzen. » Nach Ansicht von Prof. Delaquis sollte die Bezeichnung « unverbesserlich » für Jugendliche nicht zur Anwendung kommen. « Schwierigkeiten » können ihren Grund nicht nur im Anstaltszögling, sondern auch in der Anstaltsleitung haben. Die neue Bestimmung öffnete der Willkür Tür und Tor. Für richtig hält es der Referent, daß Strafmaßnahmen gegen Jugendliche in das Strafregister eingetragen werden, aber es soll auch die Tilgung möglich sein. Es entspricht christlicher Denkungsweise, daß man den jugendlichen Rechtsbrecher resozialisiert. Das Dichterwort « Ihr führt ins Leben ihn hinein, ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt Ihr ihn der Pein », das darf in unserer Zeit nicht mehr gelten. Prof. Dr. Delaquis erntete reichen Beifall.

Die Stimmung, welche Referate und Aussprache bei der Versammlung geschaffen hatten, fand ihren Ausdruck in der folgenden, von Prof. Dr. Hafter beantragten, einmütig angenommenen

Resolution:

«Der zweite schweizerische Jugendgerichtstag erklärt sich mit den Grundgedanken der im Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Ordnung einverstanden und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die weitere Beratung des Entwurfes daran festhält, daß bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher der Erziehungsgedanke im Vordergrund stehen soll.»

In vorgerückter Mittagsstunde schloß Bundesrat *Häberlin* den *zweiten Schweizerischen Jugendgerichtstag* mit Worten der Befriedigung über die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, die der Veranstaltung einen besondern Wert verliehen hat. Was erstehen soll, das ist modernes Recht, nicht Moderecht, sondern die Normierung dessen, was unsere Zeit als richtig und zweckmäßig erkennt. Dank zollte der verehrte Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements allen Referenten, Votanten und Zuhörern, dem Schulrat der E. T. H. für die Ueberlassung des Saales und zu guter Letzt der Zürcher Regierung für den freundlichen Empfang in der Tonhalle, den sie am Abend zuvor der gesamten Teilnehmerschaft bereitet hatte.

Der *zweite Schweizerische Jugendgerichtstag* hat sicherlich der Sache unserer Jugend einen guten Dienst getan, indem er weiten Kreisen die Bedeutung eines zeitgemäßen einheitlichen schweizerischen Jugendstrafrechts nahe brachte und, so hoffen wir, auch das Verantwortlichkeitsgefühl für das Zustandekommen des großen Gesetzeswerkes weckte, das als eine seiner schönsten Perlen das Jugendstrafrecht in sich schließt. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Zentralvorstand.

Unter dem Namen «Ferienheim für Mutter und Kind» ist die schöne Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins unter dem Protektorat des Bundesrates am 3. November ins Schweizerische Handelsregister in Zürich eingetragen worden.

In der darauffolgenden konstituierenden Sitzung wurde der hochverdiente Präsident der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Herr von Schultheß, zum Ehrenpräsidenten der Stiftung ernannt. Präsidentin Fräulein Trüssel, Vizepräsidentin Frau Schmidt-Stamm, Aktuarin Frau Blattner-Amrein, Luzern, Quästor Herr Direktor Ruetsch, Stellvertreter Herr Hiestand. Die Verwaltungskommission wird definitiv gewählt, wenn der Ort des Heims bestimmt sein wird.

Zu den bis jetzt erhaltenen gingen noch folgende Gaben für das Heim ein: Uebertrag Fr. 3504, Sektion Aarau Fr. 200, HH. Henckel, Lenzburg, Fr. 150, Sektion Lenzburg Fr. 30, Frau Rothen Fr. 10, Fräulein Dr. Emrich, Weesen, Fr. 50, Frau Tschudi-Freuler Fr. 50, Sektion Montreux Fr. 100, Frau Dr. Furrer Fr. 50, Frau Schenk Fr. 20, Trauerhaus W. Fr. 20, Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank Fr. 300, Sektion Küsnacht Fr. 100 = Fr. 4584.

Allen edlen Gebern herzlichen Dank!

Nach eingegangenen Briefen und Anfragen scheinen unsere Frauen, wahrscheinlich diejenigen, die nicht an der Jahresversammlung in Schaffhausen waren, noch nicht ganz im klaren zu sein über den Zweck und die Bestimmungen des Ferienheims «Mutter und Kind». Ferienheime für Kinder und

Ferienversorgung der Schulkinder haben wir viele und schöne. Aber es besteht eine Lücke für den kleineren Mittelstand und den Arbeiterstand. Gerade in den Jahren, wo Haushalt und Mutterpflichten so große Anforderungen an die Gesundheit der Frau stellen, ist ihr eine Ausspannung nicht möglich, weil sie die Kinder niemanden übergeben kann und Hotel- oder Pensionspreise ihr Budget übersteigen würden. Hier soll rechtzeitige und vorbeugende Mütterfürsorge die gute Mutter schützen, damit sie leistungsfähig bleibt. Dankbare Briefe und die schönen Worte eines Zürcher Pfarrers an der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft in Murten beweisen, daß wir im Begriff sind, ein notwendiges Werk zu gründen. Helfet tüchtig mit, ihr warmherzigen Gemeinnützigen!

Wir haben die Freude, mitzuteilen, daß der Frauenverein Stäfa sich zum Eintritt als Sektion unseres Vereins angemeldet hat; Präsidentin Frau Oettli-Ryffel, Aktuarin Frau Wolfensberger-Gwalter. Wir rufen den Frauen von Stäfa ein herzliches « Willkommen » zu. Mögen gegenseitige Anregungen der neuen Sektion zum Nutzen und Segen dienen!

Im Namen des Zentralvorstandes,
Die Präsidentin: **Berta Trüssel.**

Aus den Sektionen.

Lyß. *Jahresbericht.* Die Generalversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Lyß, fand am 22. Oktober in der von unserm Verein gegründeten Gemeindestube statt.

Frau Dr. Oppliger, Präsidentin, begrüßte die Anwesenden und verlas den sorgfältig ausgefertigten Jahresbericht. Unsere wesentlichsten Hauptarbeiten des Jahres 1929/30 waren folgende: Weihnachtsbescherung bedürftiger Schulkinder, wie auch bedürftiger Frauen durch von uns selbstgemachten Kleidern und Wäsche. Wie wir uns letztes Jahr an der Sammlung für die bedürftige Bergbevölkerung beteiligten, so halfen wir auch diesen Winter an der Armenierhilfe mit und konnten dank unserer regen Tätigkeit ein schönes Quantum nützlicher Sachen abgehen lassen. Der von uns veranstaltete Vortrag (Thema: « Unsere Kinder in gesunden und kranken Tagen ») war sehr gut besucht, und wir wollen hoffen, die wertvollen Belehrungen und Ratschläge der Vortragenden, Rotkreuzschwester Martha Stettler, möchte manchem Kindlein zum Segen gereichen. Im Spätsommer konnten wir durch unsere Hilfe einigen kurbedürftigen, ärmern Frauen einen dreiwöchigen Ferienaufenthalt im Ferienheim in Affoltern verschaffen. Dem Aufruf zur Beteiligung am Wohltätigkeitsmarkt zugunsten des kantonalen Säuglings- und Mütterheims in Bern leisteten wir Folge und konnten ein großes Quantum Gemüse, Handarbeiten, wie auch Geld nach Bern bringen.

Anno 1929, wie auch die vorhergehenden Jahre, haben wir mit großem Erfolg die Süßmosttage durchgeführt und so auch unser Scherflein beigetragen zur Steuerung der Alkoholnot. An die Generalversammlung nach Zürich schickten wir zwei Vertreterinnen.

Nicht zu vergessen sei noch unser gemeinsamer Ausflug vom letzten Sommer auf die Bielerinsel, der bei prächtigem Wetter stattfand.

Zum Schluß dankt die Präsidentin den Vereinsmitgliedern für ihre Mitarbeit und richtet die Bitte an alle: Helfet auch weiter mit Rat und Tat und viel gutem Willen.

Die Sekretärin: *Frau T.*

Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Murten.

(Wegen Platzmangel verspätet.)

Am 29. September 1930, abends 6 Uhr, fand die Delegiertenversammlung im Konzertsaal des Rathauses statt. Der Zentralpräsident eröffnete die 101. Versammlung und begrüßte die Anwesenden, verdankte die freundliche Einladung und erinnerte daran, daß schon im Jahre 1896 die Gesellschaft hier tagte und daß auch damals ein wichtiges Gesetz, von Bundesrat Forrer, der Entwurf des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, im Vordergrund der Verhandlungen stand. Dem kurzen Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres folgten Vorschläge für die Arbeiten im folgenden Jahre und die Neuwahlen. Sodann versammelten sich die Direktionsmitglieder noch zu einer kurzen Sitzung. Beim Nachtessen im Hotel Enge begrüßte Herr Stadtammann Staub die Gäste; der Männer- und Frauenchor verschönte den Abend durch hübsche Liedervorträge.

Am folgenden Tag begrüßte der Jahrespräsident mit einer ernsten Ansprache die Gesellschaft und betonte, daß die Worte Bubenbergs: « Solange eine Ader in uns schlägt, gibt keiner nach » und die Worte Hallwyls: « Die Sonne leuchtet uns zum Sieg » auch heute zur Schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft passen, die aus Liebe zum Guten für das Volkswohl und das Vaterland wirkt. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß die passiv gewordene Sektion Freiburg bald zu neuem Leben erwache. Rechnungen und Berichte wurden genehmigt, ebenso die Stiftungsurkunde und die Statuten für das Ferienheim « Mutter und Kind ». Einmütig bewilligte die Versammlung das Stiftungskapital im Betrage von Fr. 15,000. Herr Pfr. *Hauri* von Zürich empfahl das Ferienheim warm, indem er sagte, er könne sich kein schöneres soziales Werk denken als das geplante. Fräulein *Trüssel* gab Auskunft über die bis jetzt erfolgten Vorarbeiten und dankte der Schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft für die Anregung, dieses schöne Werk gemeinsam mit dem Schweizer. gemeinnützigen Frauenverein ins Leben zu rufen. Sie erinnerte daran, daß vor mehr als 30 Jahren die Schweizer. gemeinnützige Gesellschaft den ersten hauswirtschaftlichen Unterricht einführte, die Aufgabe ging dann an den Schweizer. gemeinnützigen Frauenverein über und bildet heute eines seiner erfolgreichsten Tätigkeitsgebiete.

An Stelle der demissionierenden Herren Dekan *Steger*, St. Gallen, und *Gerber-Heiniger*, Bern, wurden die Herren Seminardirektor Dr. *Schraner*, Thun, Erziehungsrat *Brunner*, St. Gallen, gewählt.

Die hochinteressanten Vorträge von Bundesrat Häberlin und Nat.-Rat Rais, La Chaux-de-Fonds, über den eidgen. Strafgesetz-Entwurf riefen einer lebhaften Diskussion. Eine Resolution, die sich für die baldige Verwirklichung des einheitlichen Strafgesetzes aussprach, wurde begeistert von allen gegen eine Stimme angenommen.

Ein Besuch im Erholungsheim Constantine und der Strafanstalt Bellechasse führte die Gäste per Auto dem See entlang durch das schön bebaute Mistelach zur Endstation Kerzers. So war eine in jeder Hinsicht genußreiche und lehrreiche Tagung. *B. Trüssel.*

Ein Theologe über die Theologin.

Angesichts des Umstandes, daß mancherorts die Frage der Stellung der Theologin in der reformierten Kirche besprochen wird, ist es von Interesse zu hören, wie sich ein bekannter Theologe über dieses Problem äußerte. An einem Vortragsabend der Vereinigung unabhängiger Kirchgenossen *in Basel* ließ sich Herr Pfarrer *P. Högger,* aus Zürich, in dessen Gemeinde seit elf Jahren eine Gemeindehelferin tätig ist, laut « Basler Nachrichten » vom 4. November folgendermaßen hören :

« Wie kamen wir in der Großmünstergemeinde (Stadt Zürich), die bei 3600 Seelen zwei Pfarrer hat, dazu, eine *Theologin* anzustellen ? Einmal ist die Großmünstergemeinde eine eigentliche City-Gemeinde mit viel Not und großem Bevölkerungswechsel. Die Theologinnen waren da, ehe Stellen für sie vorhanden waren. Beide hatte « die Liebe Christi gedrängt », sichere Lehrerinnenstellen aufzugeben und eine unsichere Zukunft zu wählen; sie wollten eben ihr Bestes geben können. Das Bedürfnis nach vermehrter Seelsorge angesichts der furchtbaren Not trieb die zwei Großmünsterpfarrer dazu, eine Theologin anstellen zu lassen. Dazu sollten die jungen Mädchen gesammelt und eine Sonntagsschullehrerin für die Kleinen gewonnen werden. Laienhelferinnen können vieles tun. Aber eine Theologin weiß, daß die äußern, technischen Sachen nicht die Hauptsache sind, daß es in der Seelsorge darauf ankommt, das Leben im Geiste Jesu Christi zu wecken und zu fördern. Die Gemeindehelferin, Fräulein *Gutknecht,* kann das Wort von Christus an Orten verkündingen, wo der Mann nicht hinkommt. Diese Verkündigung, oft ohne fromme Worte, ist die beste Apologetik. — Zum frommen Herzen muß aber auch eine solide Verstandesbildung kommen; eine Theologin wird nicht einfach die Beute von Kurpfuschern und Schwindlern; sie weiß auch etwas von Psychologie und Pädagogie, welche Wissenschaften wirkliche Fortschritte gemacht haben. Sie kann beurteilen, ob eine Bekehrung nicht bloße Suggestion ist und also mit Religion nichts zu tun hat; sie hat ein Verständnis für « unbewußtes Christentum » und versteht auch ein zurückhaltendes, keusches Christentum.

Was hat man nun der Theologin, der man innere Berufung und fachmännische Ausbildung zutrauen durfte, übergeben ? Einmal die *weibliche Jugendpflege,* Hausbesuche, die Führung der Kartothek. Aus den mehr gelegentlichen Aushilfspredigten wurden fest *zehn Predigten* im Jahr. Die Gemeindehelferin hatte das Bedürfnis, in der Predigt zu besprechen, in das Licht des Gotteswortes zu stellen, was sie in der Woche erlebt hatte. Sie hat nun ihre, und zwar zahlreiche Zuhörer (Männer haben die Pfarrer mehr !) Im *Religionsunterricht* ist sie jetzt noch nur aushilfsweise tätig. Was die *Kasualien* betrifft, so ergab es sich von selbst, daß sie Beerdigungen übernahm, auch taufte. Konfirmationen hat sie keine. Bei der Austeilung des Abendmahles wurde sie nie beigezogen, da wäre man wohl auch auf die Opposition

der Kirchenpflege gestoßen. Es gibt Theologinnen, die das Abendmahl austeilen, somit ist die Frage grundsätzlich gelöst. Das Amt der Gemeindehelferin ist *etwas anderes* geworden, als man anfänglich dachte. Fräulein Gutknecht hat monatliche « Feierabende », das sind primitive Familienabende mit Tee und einem Programm, eingeführt, da kommen die Leute aus ihren Höhlen heraus und klatschen einmal nicht! — Es kamen auch Jugendliche, nicht nur Mädchen, mit ihrer speziellen Not und beichteten der Gemeindehelferin. Diese wurde so veranlaßt, fünf Vorträge zu veranstalten, in denen Leute aus allen Fakultäten in der Peterskirche zu über 1000 Jugendlichen über ernste, sittliche Fragen sprachen. So ist die Gemeindehelferin eigentlich zur Gemeindemutter geworden.

Was ziehen wir aus den günstigen Resultaten für *Folgerungen*? Das so falsch verstandene Wort: « Das Weib schweige in der Gemeinde! » paßt nicht hierher, vielmehr ein anderes Bibelwort: « Ihr seid allzumal Einer in Christus! » Die « schwache Konstitution » oder « Die Eifersucht der Frau » (auch die Eifersucht der Frau Pfarrer!) — das sind ja gewiß Schwierigkeiten, aber ausschlaggebend kann das nicht sein. Und denen, die Schwierigkeiten fürchten, wegen den verschiedenen « Richtungen », darf gesagt werden, *es gibt denn doch einen gemeinsamen Boden!* Reibungsmöglichkeiten sind da, wie überall; aber wir haben eine Gnade Gottes erlebt, daß er uns Theologinnen gegeben hat und das in einer Zeit, wo wir sie brauchen. Unsere Kirche ist krank; deshalb bedarf sie der Pflege, und das neue Amt der Theologin versteht diese Pflege.

Ob das *volle* Pfarramt der Frau erschlossen werden soll? — Darauf antwortet der Referent mit *nein* und mit *ja*. Nein, weil das volle Pfarramt längst etwas Unmögliches geworden ist auch für den Pfarrer. Aber ein *selbständiges* Amt soll die Theologin erhalten mit den Aufgaben, die ihr als Frau besonders liegen. In der Diskussion, die der vorgerückten Zeit wegen nur kurz ausfiel, eigentlich auch nicht ganz am Platze war — der Vortrag soll zuerst überdacht werden und seine Wirkung ausüben — erklärte der Referent dann noch deutlich: Wo Gemeinden wünschen, daß die Pfarrhelferin das *volle* Pfarramt erhalte, solle man es ihr geben. Solche Wünsche werden aber, wenn überhaupt, nur in der Stadt laut werden.

« Die Ernte ist gross — die Zahl der Knechte klein! » Darum wollen wir Gottes Ruf verstehen und ihm gehorchen; Kleinliches darf nicht den Ausschlag geben. »

K. P.

Eine Führerin.

Von *Elsa Nerina Baragiola.*

Vortrag, gehalten an der 42. Jahresversammlung des Schweiz. gem. Frauenvereins.

II.

So verschieden Beatrice von Vergil auch sein mag, ihr Führertum geht im Grunde aus dem gleichen Geiste hervor, wie das seine: aus dem Geiste der Liebe und der Wahrheit. Diese beiden Quellen, die wohl immer und überall im Strome der Erziehung und Heranbildung sich vereinen müssen, soll dieser Strom im tiefsten mitreißend sein, diese beiden Quellen lassen sich, was Beatrice anbelangt, gerade in den beiden eben angedeuteten Szenen unschwer

fassen, das heißt in der Szene zwischen Beatrice und Vergil im obersten Höllenkreise und in der, ein paar Tage darauffolgenden Szene zwischen Beatrice und Dante im Irdischen Paradiese.

Zu Vergil, den sie auffordert, dem verirrten Dante Hilfe zu leisten, spricht sie : « Die Liebe trieb mich, Liebe heißt mich reden » : *Amor mi mosse, che mi fa parlare.* Dabei ist ihr ganzes Auftreten lauter liebende Fürsorge, ihre Sprache so menschlich, so fraulich getönt. Vergil ist entzückt und bewegt von der liebe- und leidvollen, ja tränenden Himmelsgestalt, und kurz darauf versteht er es, sie dem bangen Dante so eindringlich zu schildern, daß dieser, mit neugefaßtem Mute, die Reise auf sich nimmt, das drohende Höllentor durchschreitet.

Ganz aus dem Geiste der Liebe also ist das erste Erscheinen Beatrices geboren. Aus dem Geiste unerbittlicher Wahrheit dagegen das zweite, im Irdischen Paradiese. Vor diesem Erscheinen, auf Dantes und Vergils Reise durch Hölle und Läuterungsberg, wird Beatrice zuweilen von Vergil genannt, und zwar in den schwierigsten Augenblicken, als diejenige, die Dante bald aus allen Zweifeln erlösen, ihn auf die Dauer festigen wird, als eine geheim waltende, auch aus der Ferne stets gegenwärtige, unerschöpfliche Beschützerin. Wie zu einem hohen Fest darf Dante daher dem Erscheinen Beatrices im Irdischen Paradiese, wo Vergil ihn verläßt, entgegengehen. Indes — der, durch die erschütternde Schau die Hölle hinab, durch die heilende Schau und Uebung den Läuterungsberg hinauf, gewarnte Dante, muß nun, bevor er in den beiden Wassern des Irdischen Paradieses letzte Reinigung und neue Seelenkräfte erfährt —, gerade in jenem Wundergarten muß Dante, auf Beatrices Geheiß, erbarmungslose Selbstschau halten. In der tiefsten Seele muß er sich durchforschen, durchwühlen lassen, auf daß kein bewußt oder unbewußt Allzumenschliches mehr ihn täuschen oder trüben oder hemmen oder ins Uebel zurücktreiben könne. Beschämt, ja zerknirscht muß er sein jahrelang irriges, sündiges Dasein zugeben. Dann erst, nach dieser herbesten Prüfung, nach diesem schmerzlichsten Geständnis, darf er die bisher verschleierte Beatrice in ihrer zweiten, verklärten Schönheit schauen, darf er die Wasser der letzten Läuterung und der Genesung genießen, darf er mit Beatrice emporschweben ins Himmlische Paradies, darf eine kurze Weile sich ergehen im obersten Himmelskreise, im Reiche der Vollendung, und daraufhin soll er niemehr auf Erden, während der ihm bleibenden Lebensjahre, sich verirren, soll einst in Reinheit sterben, in Reinheit und auf ewig in Beatrices Nähe gelangen.

Also, weil es um Höchstes geht, um Dantes inneres Sein oder Nichtsein, spricht Beatrice, bei ihrem zweiten Erscheinen, vor allem aus dem stählernen Geiste der Wahrheit, gibt sie sich nicht als die Helfende, Tröstende, sondern als die Sichtende, Richtende : Wahrheit zum Zwecke letzter Klarheit. Mit andern Worten, Dante, der heroische Dante, will, aller Selbsttäuschung, Selbstschonung ausweichend, die Wende seines Lebens tapfer durch und durch erleben, will eine persönlichste Abrechnung auch mit sich selbst halten. Die gestrenge Beatrice ist demnach nichts anderes, als das in ein höheres verehrtes Wesen hineinversetzte eigene, bessere Wissen und Gewissen. Dante will sich vor dieser Beatrice demütigen müssen :

« — Schau mich nur an : ich bin, ich bin Beatrice.
Wie wagtest du's, den Berg hinanzusteigen ?
Wußtest du nicht, daß hier der Mensch im Glück lebt ? —

Die Augen sanken mir zur klaren Quelle;
Doch als ich drin mich sah, lenkt' ich zum Gras sie,
So heftige Scham beschwerte mir die Stirne.
Also erscheint die Mutter stolz dem Sohne,
Wie sie mir da erschien: denn bitter mundet
Der Nachgeschmack so herb bezeigter Liebe.»

(Purg. XXX, 73—81)

Ja, gemäß Dantes Büßerwillen, muß Beatrice, in der Folge, ihre Worte noch schärfer zuspitzen. Doch bald bemerkt Dante wohl, daß er, im Eifer der Entscheidung, Bekehrung und Läuterung, seine Beatrice vielleicht allzu strafrichterlich walten hieß. Jedenfalls verspürt er bald das Bedürfnis, sie wieder in milderem Lichte erscheinen zu lassen, neben dem Geiste der Wahrheit wieder deutlich dem Geiste milder Liebe in ihr freien Ausdruck zu gewähren. Wie er Auskunft begehrt über die beiden Wasser der Reinigung, der Neubelebung, weil er sie nicht als die ihm schon gedeuteten Wasser erkennt, bringt ihm Beatrice nur gütige Nachsicht entgegen. Sie betont, eine größere Sorge und Inanspruchnahme halte oft den Menschen so sehr gefangen, daß ihm dafür anderes, wenn auch schon aufgenommenes, entfallen mag. Damit verrät sie zugleich einen ihr als Führerin besonders eigenen Zug, den Sinn für das Wesentliche, der allerdings auch andere danteske Gestalten auszeichnet, weil er Dante selbst in höchstem Maße eigen ist.

Wie den Sinn für das Wesentliche, so verliert Beatrice niemals den Blick aufs Große, aufs Ganze. Nicht das Einzelne als Einzelnes soll Dante verstehen und auskosten, sondern gelegentlich ein Größeres umspannen und daran seine Maße erwerben. Wie Dante im Zwillingsgestirn des achten Himmelskreises, unter dessen Schutz er sich geboren weiß, die Erde umschwebt und voll Verlangen ist nach den kommenden höchsten Offenbarungen, da fordert Beatrice ihn auf, den Blick hinab und zurück zu wenden, damit er die durchflogene Strecke ganz überschaue und — überdenke, von der kleinen und doch so zerquälten Erde auch innere Entfernung gewinne, erschauere vor dem ruhelosen endlosen Kampf und Streit dort unten, und um so mehr sich an der erreichten Höhe freue, um so bewußter freudig emporblicke, emporstrebe:

«Als mit dem ewigen Zwillingspaar ich kreiste,
Wies ganz sich mir mit Bergen und mit Meeren
Das Fleckchen auch, wo grausam wir uns streiten...

Da schaut aufs neu ich nach den schönen Augen.»

(Par. XXII, 151—154)

Aus diesem Sinn für das Große, für das Ganze verbindet Beatrice, wenn sie Dante über irgendeine ihn beschäftigende Erscheinung oder Frage aufzuklären hat, sie verbindet dann gerne den Einzelfall mit dem Allgemeinen, erinnert ihren Schützling an die allgemeinen Gesetze, stärkt in ihm das Bedürfnis nach Einfügung des Einzelnen ins Gesamte, fördert somit seine Welterfassung. Immer hält sie sich an weite Stand- und Gesichtspunkte, mögen diese auch, begreiflicherweise, nicht mehr die unsrigen sein.

Der sie treibende Geist der Wahrheit geht nie auf pedantische Kleinwahrheiten aus, auf den Kleinkram einer überschätzten Wirklichkeit; so bleibt ihr, trotz ihrem besonders feierlichen Führeramte, ein feiner, leiser, wohlwollender Humor. Wie Dante im Marshimmel, wo er die Seelen der Gottes-

kämpfer und Märtyrer erblickt, sich mit seinem ruhmreichen Ahnherrn Cacciaguida unterhalten darf und, vor lauter Ahnen- und Adelsstolz, plötzlich ihn mit Ihr anredet, anstatt, wie vorher, mit Du, da lächelt die etwas abseits stehende Beatrice, lächelt ihren Dante ein wenig aus, wie wenn sie ihm bekunden wollte, daß keinerlei Blaublut mehr im Himmel eine Rolle spielt.

Zu Beatrices Führung aus dem Geiste der Wahrheit und Klarheit gehören ferner allerhand kluge unterrichtliche Maßnahmen. Wie Dante sie nach den Ursachen der Mondflecken frägt, und etwas zweiflerisch die Fabel vom Mann im Mond erwähnt, veranlaßt sie ihn, zuerst seine eigenen Gedanken darüber auszusprechen, und dann, antwortend, setzt sie sich mit diesen auseinander. Dante soll sich auch an unzweideutige, persönlich, ja heftig persönlich geprägte, also durch und durch aufrichtige Fragestellung gewöhnen, mit andern Worten an durch und durch wahres Bekennen seines Nichtwissens, an die geradeste Möglichkeit, seinen Wissensdurst zu stillen. Mit Nachdruck, mit Hochdruck, fordert die Führerin ihn dazu auf:

« — Ström' hervor die Glut denn
Deines Begehrs —, sprach sie, — so daß sie flamme,
Geprägt durchaus vom innern Seelenstempel!

Nicht etwa, daß drum unser Wissen wüchse,
Indem du sprichst; nein, nur um dich zu üben,
Den Durst zu künden, daß man Trank dir reiche! — »

(Par. XVII, 7—12)

Das ihm Gesagte, ihm Erklärte soll Dante nicht immer ohne weiteres glauben. Selbst soll er, mit eigenen Sinnen, erfahren und dann glauben; so soll er selbst einmal gewissen Seelen, die er irrigerweise als Spiegelbilder ansieht, sich nähern und seinen Irrtum erkennen: « Rede du selbst mit ihnen, hör' und glaube! »

Und doch begnügt Dante sich oft wie gerne mit Beatrices Darlegungen, ohne jedes eigene Nachprüfen: eine machtvolle Erklärerin ist sie ja, wie man es nur aus inbrünstiger Wahrheitsliebe sein kann. Von ihrem klärenden Vermögen meint Dante begeistert: Wie der Himmel an allen Enden sich aufheitert und erglänzt, wenn der Wind die Nebel zerweht,

« So tat auch ich, seit ihre klare Antwort
Die Herrin mir gewährte, und die Wahrheit
Ich leuchten sah, gleich einem Stern am Himmel. »

(Par. XXVIII, 85—87)

Dem Geiste der Wahrheit den Geist freigebiger Liebe paarend, den Geist auch der Schonung, kommt Beatrice oft den Fragen Dantes zuvor, beruhigt ihn, sobald sie seine Zweifel errät oder durch Erleuchtung erkennt.

So stark empfindet Dante seine Führerin als ein mütterlich besorgtes Wesen, daß er einmal sogar ihrer inneren Bereitschaft außergewöhnlichstem Geschehen gegenüber eine mütterliche Gebärde verleiht. Im Fixsternhimmel dürfen Dante und Beatrice dem Triumph und der Himmelfahrt Christi und Mariä beiwohnen. Dieses Wunder, diese Weihe erwartet Beatrice nicht mit Neugier, Schaugier, sondern mit innigster Gefühlsbeteiligung. und wird dem Vogel, dem Mutter-Vogel verglichen, der frühmorgens, gespannt auf dem Aste ragt und, um seine Kleinen wieder zu erblicken und die für sie nötige Nahrung aufzufinden, mit bebendem Herzen den Sonnenaufgang erwartet:

« So wie der Vogel, der im lieben Laube
Die Nacht hindurch, die uns verbirgt die Dinge,
Im Nest geruht hat bei den süßen Kleinen,

Daß er erkenne die ersehnten Häupter
Und Futter suche, sie damit zu nähren,
Wobei die schwerste Mühe ihm genehm ist,

Der Zeit voran auf freiem Aste eilt
Und heiß verlangend auf die Sonne wartet,
Aufmerksam schauend, ob es noch nicht dämmre :

So aufgerichtet und mit festem Auge
Der Seite zugewandt, wo minder eilig
Die Sonne sich bewegt, stand meine Herrin. »

(Par. XXIII, 1—12)

Dieser mütterlich wachsamen Beatrice gibt Dante sich hin, mit kindlichem Vertrauen. Oftmals auch überwältigt ihn ihre liebedurchbebte Fürsorge, so daß er völlig in ihr aufgeht. Sie aber, als ideale Führerin und Erzieherin, ja Seelenärztin, ohne Selbstgefälligkeit, ohne Machttrieb, will nicht sein Ziel, nur seine Weggefährtin sein zu allerhöchstem Ziele. Dantes Aufmerksamkeit und Andacht lenkt sie ab von sich und hin auf das Urewige. So spricht sie einmal zu dem ganz an sie Gefesselten :

« Nun wende dich und höre,
Nicht nur in meinem Aug' ist Paradies. »

(Par. XVIII, 20—21)

Helfen, heilen, nicht herrschen will die selbstlose Führerin.

Ihren Führerwillen drückt sie, wenn nötig, in derben Bildern und Vergleichen aus. Auch da kein Zurückschrecken vor dem unverblümt Wahren. Wie warnt sie doch vor übereiligen Gelübden, wie mahnt sie zur Vernunft und Ueberlegung ?

« O Christen, was ihr tut, das tut besonnen !
. . . . . .
Wenn üble Leidenschaft euch andres zuruft,
So seiet Menschen, nicht sinnlose Schafe. »

(Par. V, 73, 79—80)

In der Hauptsache ist allerdings, wie es ihrer hehren Aufgabe und ihrer fraulichen Feinart gebührt, Beatrices Redeweise ganz Anmut und Würde, ganz Ausdruck ihrer, durch die Himmelskreise empor, stets sich mehrenden Schönheit. Immer entrückter leuchten ihre Augen, immer heiliger leuchtet ihr Lächeln. Immer von innen her heller, beseligter, beseligender wird Beatrice, je höher sie mit Dante emporschwebt. Unendliche Abwandlungen der Bewunderung, des Lobes löst sie aus Dantes schönheitsfrommer Künstlerseele. Im achten Himmelskreise heißt es :

« Ihr ganzes Angesicht schien mir zu glühen,
Und so voll Wonne sprühten ihre Augen,
Daß ohne Schilderung ich's verschweigen muß. »

(Par. XXIII, 22—24)

Im neunten :

« Und Beatrice sprach so heiter lächelnd,
Daß Gott ihr schien im Antlitz zu frohlocken. »
(Par. XXVII, 104—105)

Im zehnten, letzten Himmelskreise ist Beatrices Schönheit von so unaussprechlicher Vollendung, daß Dante in bedrückendem Maße die Ohnmacht seiner Worte, die Ohnmacht seiner sonst so sieghaften Kunst empfinden muß. Beatrice gegenüber ergeht es ihm, wie dem tief ehrlichen Künstler : er weiß, Letztes kann er nimmer sagen, und so gesteht er :

« Nun aber muß mein Lied zurück wohl bleiben
Weit hinter ihrer Schönheit . . . » (Par. XXX, 31—32)

Demnach : Liebe und Wahrheit, wesentlich und groß und aufs allgemeine gerichtet, bei dieser Führerin wirken sie mehr und mehr sich aus im Edelglanz beseelter Schönheit. Diese Beatrice ist gewiß nicht nur die Selige, die ihrer, auf wenige Tage verlassenen himmlischen Heimat wieder zueilt und, je näher sie ihr kommt, innerlich und äußerlich um so vollendeter aufblüht. Mir will scheinen, als ob die hingebende Führerin Beatrice doch auch an ihrem eigenen Werke wachse, gerade durch die Genugtuung im hohen schöpferischen Amte der Führung, sich selbst in Schönheit vollende.

Mit Beatrice in der Himmelsrose, der Stätte der Seligen, angelangt, möchte Dante voll Erstaunen, voller Fragen, sich seiner Führerin zuwenden; doch Beatrice ist schon hoch oben auf ihren Rosensitz zurückgekehrt. Da quillt aus Dantes Grundtiefen ein Dank und eine Bitte : der Dank für all das Heil, das, durch Beatrices Einsatz und Hilfe, ihm widerfuhr, die Bitte, daß Beatrice, wenn er wieder ins Erdenleben einzieht, ihm weiterhin beistehe, damit einst seine Seele ihrer würdig, ihr wohlgefällig der sterblichen Hülle sich entwinde. Die ideale Führerin bleibt dem Geführten auch nachträglich Richtung und Maßstab :

« — Wahr' deine Herrlichkeit in mir auch fürder,
Daß meine Seele, der du Heilung schenktest,
Dir wohlgefällig einst vom Körper scheide ! —

So betet' ich; und sie, so fern erhoben
Sie schien, erlächelte, sah auf mich nieder —
Drauf wandte neu sie sich zur Ewigen Quelle. »
(Par. XXXI, 88—93)

Wohl darf Beatrice befriedigt lächeln, « erlächeln ». Das Höchste hat sie ja erlebt, das einer Führerseele zu erleben vergönnt ist : der Geführte hat die innere Gesundheit, die innere Freiheit erreicht, ist dessen froh bewußt, ist bereit und gewillt, diese teuren Güter zu bewahren und zu bewähren.

Die Reise, der Traum, das heißt die Dichtung drängt zum Schlusse. Das Folgende, das Letzte, die andächtige Versenkung, die Hingerissenheit in den Lichtstrahl, den Urquell Gott, wird, für den zu erhabenster Erfassungskraft emporgeführten Dante, letzte Schau und Offenbarung, Erfüllung letzten, allerhöchsten Verlangens. Da, in dem einen, alldurchdringenden Lichte, sammelt sich ihm, bindet sich ihm in eine wesenhafteste Werteinheit, was in tausend und tausendfältigen Einzelwerten durch die Welt hin sich verzettelt, da schaut er sich ein, findet er sich ein in den Sinn alles Seins : der schmerzlich große

Einsame, da ordnet er sich ein, schwingt er sich ein ins selig Gemeinsame. « Seine Sehnsucht, sein Wille » ist nunmehr natürlicher Ausfluß der « weltbewegenden All-Liebe ». So erfährt, so erlebt Dante, in dichterischer Verklärung, sein Reifsein, Reifsein als Sich-selbst-sein im Gesamtsein, von innen, von oben her lebensfähig sein und lebensfördernd.

Dieser Dante, wunderbar verkörpert er das Reife-Ideal eines unvergeßlichen zürcherischen Lebensdeuters : im himmlischen Urlichte — würde dieser rhythmisch künden[1] — « kehrt ein sein Geist zu ordnender Vereinung », da darf er, « der Dinge Vielfalt kühn zusammenschauen », da offenbart sich ihm das « Ingesicht der Dinge ». Wahrhaft leben kann er nun, und kann — « gelassen seine Stunde dann erwarten. » —

Verehrte Anwesende ! — Mein warmer Wunsch wäre es, daß diese kleine Teilbetrachtung Ihnen die ganze göttliche Dichtung ein wenig nahezulegen vermöchte, gerade Ihnen, den so bestimmt und bestimmend im tätigen Leben stehenden Frauen. Dante lesen, heißt ja nicht, abseits von Leben und Leisten der Muße pflegen. Dante lesen, ist ein herbes herrliches Stück Arbeit, Arbeit nicht am toten Buchstaben, nein, Arbeit am lebendigen Sein und Wollen; denn, trotz jenseitigem Schauplatz, greift Dante, der Kämpfer und Sieger, der Sänger und Erzieher der Menschheit, « ins volle Menschenleben hinein », er rührt und rüttelt an Fragen, die immerdar uns beschäftigen, er löst für sich, und nicht für sich allein, nicht für seine Zeit allein, die dringlichste Frage der Führung : der Führung aus dem quälenden Dunkel der Leidenschaften, der Begierden zum reinen hohen Lichte gefühlsdurchdrungener, beglückender Erkenntnis. Beatrice — vielleicht nun nicht mehr *eine* Führerin — Beatrice, *die* Führerin, sie weist es, dieses Licht, sie preist es als *Luce intellettual piena d'amore,* als « Licht des Geistes, ganz erfüllt von Liebe ». Dieser Führerin Folge leisten, bedeutet uns heute noch Aufbruch des Herzens, Aufschwung der Seele.

Vom Büchertisch.

Johann Jakob Romang. Ausgewählte Werke für das Volk, herausgegeben zum hundertsten Geburtstag des Dichters (mit seinem Bildnis), Verlag Walter Loepthien, Meiringen. Preis geb. Fr. 2.80.

Am 27. September dieses Jahres fand in Saanen eine bescheidene, aber würdige Feier statt zum Andenken an den vor 100 Jahren geborenen Dichter des Saanenländchens, J. J. Romang. Dieser Dichter war einer aus der großen Schar schweizerischer Schriftsteller des 19. Jahrhunderts, die durch materielle Sorgen und ungünstige Zeitumstände verhindert wurden, zur vollen Reife und künstlerischen Durchbildung zu gelangen. Aber sicher gehörte Romang zu den begabtesten unter ihnen, Robert Weber nennt ihn in seiner « Poetischen Nationalliteratur der deutschen Schweiz » einen unserer besten Schweizer Dichter. Es war ein Akt gerechter Anerkennung, daß man nach hundert Jahren sein Andenken neu auffrischte, und es ist ebenso zu begrüßen, daß einige seiner engeren Landsleute, Hermann Aellen, Rob. Marti-Wehren und Arnold Jaggi, es unternahmen, eine kleine Auswahl seiner Werke zu veröffentlichen. Männer wie J. V. Widmann und Heinrich Federer haben die Bedeutung

---

[1] *Gustav Billeter, Deutung.* Rascher-Verlag 1925.

Romangs mit ehrenden Worten gewürdigt. Echte lyrische Empfindung atmet der Liederzyklus « Seebilder », die Frucht einer Reise des Dichters nach Smyrna, um mit andern Schweizer Söldnern im Dienste Englands am Krimkrieg teilzunehmen, wozu es in der Folge allerdings nicht kam. Das vollendetste der Romangschen Gedichte ist die in Saanerdialekt geschriebene Ballade « D'r Friesewäg », in seiner gedrungenen, plastischen Fassung noch heute ein echtes Kunstwerk. Bekannt ist auch die humorvolle Erzählung « Ein Oberländer-Hosenlupf in Smyrna ». Möge dieses Büchlein, eine späte Ehrung des im Leben zu kurz gekommenen poetischen Talentes und tüchtigen Menschen, eine große Verbreitung finden ! *M.*

* * *

Saffa. — Der Schlußbericht der Saffa ist im Kommissionsverlag A. Francke A.-G., Bern, erschienen (Preis Fr. 12). Der stattliche blaue Band mit dem goldenen « Saffa » als Wahrzeichen hält alles fest, was von der I. Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit 1928 über ihre zeitliche Dauer hinaus Wert und Bedeutung besitzt. Organisation, Durchführung, Ergebnisse und Lehren sind darin für die Nachwelt in geschickter, gediegener Zusammenstellung aufbewahrt. Aus den Berichten der Administrativ- und Gruppenkomitees liest man heraus, wie die Arbeit angepackt war, wie weit ihre Grenzen gingen, welche Stimmung sie beherrschte. An Hand aller dieser Angaben und Erfahrungen eine zweite Saffa aufzubauen, wie leicht müßte das sein, verglichen mit dem Schaffen für das Erstlingswerk. Den Initiantinnen, Organisatorinnen, Mitarbeiterinnen, Ausstellerinnen und Besucherinnen verheißt das Buch Freude und geistigen Gewinn. Es zaubert ihnen die schöne Zeit wieder herauf, da sie sich alle als eine große schweizerische Frauengemeinschaft im Streben nach dem einen Ziele verbunden fühlten. Darum möchte man wünschen, daß das Saffa-Buch zu ihnen allen einkehre, daß es auf ihrem Weihnachtstisch einen Ehrenplatz finde ! Doch nicht nur als Erinnerungsgabe sei das Saffa-Buch bewertet : es ist und bleibt ein geschichtliches Dokument von kulturhistorischer Bedeutung. Künftigen Generationen wird es sagen : Seht, auf dieser Stufe der Selbständigkeit und der Solidarität, der Leistungsfähigkeit in Haus und Beruf, in Kunst und Wissenschaft, auf dieser Stufe des Verbundenseins mit dem Wirtschaftsleben ihres Landes standen die Schweizerfrauen, welche die Saffa schufen. Niemand wird später nichtachtend über diese Periode der schweizerischen Frauenbewegung hinweggehen können. Das Buch ist der Saffa unvergängliches Denkmal. Den Frauen, die sich um die Redaktion mühten und es inhaltlich und formell so vorzüglich gestalteten, gebührt Anerkennung und Dank.

Eine hübsche Kollektion von Bildern ergänzt den Text. Wer hätte nicht am liebsten alles vereint gesehen, was überhaupt an guten Saffabildern vorhanden ist, doch das war ein Ding der Unmöglichkeit, das begreift jedermann. Allein *vier Bilder* vermißt man entschieden. Wenn Bescheidenheit sie verbannt hat, dann war diese Bescheidenheit gerade hier nicht am Platze; die fehlenden Bilder sind diejenigen der Präsidentin der großen Ausstellungskommission, der Präsidentin des Organisationskomitees, der Generalkommissärin und der Ausstellungsarchitektin. Wäre es nicht möglich, diese Bilder im Format des Buches in einem Umschlag vereint als Anhang herauszugeben ?

J. Merz.

Gesucht:

Leiterin für hauswirtschaftliches Institut

Verlangt werden: Allgemeine und tüchtige hauswirtschaftliche Ausbildung. Kenntnis der deutschen und französischen Sprache. Offerten unter Chiffre *L. B.* an die Exped. d. Bl.

Zimmerli-Tricotagen

für

Kinder

jeden Alters

haben den großen Vorteil, daß sie die Haut nicht reizen, doch sehr gut schützen, so daß die Kinder sich solche ohne Widerspruch anziehen lassen.

SCHUTZ MARKE

Haushaltungsschule Chailly ob Lausanne

Vom Sch. G. F. V. Theoretischer und praktischer Unterricht Gegründet 1905

Winterkurs 1. November bis 1. April — Sommerkurs 1. Mai bis 1. Oktober

Prospekt und Referenzen bei der Direktion

Schweizerische Gartenbauschule für Töchter

in Niederlenz bei Lenzburg

Berufskurse mit staatlichem Diplom. Jahreskurse und Halbjahreskurse. Blumenbinderei. Beginn der neuen Kurse April 1931. — Auskunft und Prospekte durch die Vorsteherin.

KLEIDERSTOFFE

in den letzten Neuheiten beziehen Sie vorteilhaft

direkt ab Fabrik

Verlangen Sie Muster!

Tuchfabrik Schild A.-G., Bern

Papeterie

— Auswahlsendungen —

Spezialgeschäft für Gratulations- u. Trauerkarten, Kirchengesangbücher, Vergissmeinnichte, Tagebücher, Photo-Alben

Frau B. Brunies-v. Hoven, Tel. H. 6344, **Zürich 6**

Kunststopferei

Unsichtbares Verweben von Rissen, Schaben- und Brandlöchern in Damen- und Herrenkleidern usw.

Schwestern A. & E. Müller, Limmatquai 12, **Zürich 1.**

Unterstützt die **wohltätige**

Lotterie für das Bezirksspital Niederbipp durch Kauf einiger

LOSE à **Fr. 1.-**

(Serien à Fr. 10.- mit 1 bis 2 sichern Treffern)

Fr. 20,000.-, 10,000.-, 5000.- etc.

in bar

Versand gegen Nachnahme durch die

Loszentrale Bern, Passage v. Werdt Nr. 29

Finkli und Strümpfli

aus

Lang-Garn

und das

Kleidchen

aus

Nil-Garn

buntbestickt mit dem Kunstseidegarn

Brillanta

stehen Ihrem kleinen Liebling famos. Mit wenig Geld können Sie ihn solid und schön ausstaffieren.

Unsere Artikel sind in allen bessern, bezüglichen Geschäften erhältlich.

Bezugsquellennachweis durch die Fabrikanten

Lang & Cie., Reiden

Spinnerei - Zwirnerei - Strickgarne

Mitglieder, berücksichtigt die Inserenten Eures Blattes!

Chem. Waschanstalt & Kleiderfärberei

Pedolin

Chur

Servieren Sie zum

Schwarzen Kaffee die feinen Schaffhuser Mandelschnitte! Sie, wie Ihre Gäste werden Freude daran haben! Machen Sie einen Versuch mit einer Schachtel zu Frs. 2.70 (Porto inbegriffen.)

Confiserie **Rohr** Schaffhausen 3

Als gediegenes Geschenk für gross und klein

offerieren wir die

Jahrbücher für die Schweizerjugend

von *Ernst Grunder.*

Band 1: **Harmonie,** Band 2: **Dissonanzen,** Band 3: **Geschichte eines Blinden,** Band 4: **Bergheimat in Not,** zu je 50 Rp. per Exemplar.

Bei Bezug von 10 und mehr Exemplaren weitere Ermässigung.

Wir machen besonders Anstalten, Armen- und Schulbehörden, Sonntagsschulvorsteher und Vereine auf diesen vorzüglichen Lesestoff aufmerksam. Jeder Band der Jahrbücher bildet ein gediegenes Geschenk. — **Reinertrag zugunsten der schweiz. Anormalenfürsorge.**

Verlag der Buchdruckerei Bächler & Co., Bern.

BERN Alkoholfreies Restaurant **„Daheim“**
Zeughausgasse 31
Logierzimmer — Sitzungszimmer — Vegetarische und Rohkostküche

Erholungsbedürftige
finden liebevolle Aufnahme
in guter Schweizerfamilie
an der französischen Riviera
Anfragen erbeten unter Nr. Z 13 an die Exped. d. Bl.

Kinderheim Daheim, Hemberg
Jahresbetrieb - Prospekte - Referenzen

Töchter-Institut Vogel, Herisau
Gute Schule. Kleine Klassen. Sorgfältige Erziehung. — Stärkendes Voralpenklima.

Heim Thurrain
bei Weinfelden (Thurg.)
Alleinstehende, Ruhe- und Pflegebedürftige, auch Unselbständige, finden liebevolle Aufnahme. Prospekte. Olga Schmid-Oettli.

Zur Kräftigung!
Feinster
Malaga-Medizinal
à Fr. 3.— per Flasche versendet
Hermann Geiser
Weinhandlung, **Langenthal**

Thun Alkoholfreies Restaurant **Thunerstube**
Gründung der gemeinnützigen Frauenvereine Thun-Stadt u. Thun-Strättligen
Nahe beim Bahnhof im Publicitashaus, Bälliz 54 Telephon 14.52
Mahlzeiten zu verschiedenen Preisen **Nachmittagstee**
Pensionspreise Fr. 7.50 — 8.— **Schöne Logierzimmer** Trinkgelderfrei

Blumentage
Künstliche Ansteck-Blumen für Wohltätigkeitszwecke
Muster zu Diensten
Paul Schaad, Kunstblumenfabrik, Weinfelden

INSTITUT
HUMBOLDTIANUM
Wollen Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter gute Ausbildung geben, dann verlangen Sie unsern Prospekt — Handelsschule, Gymnasium, Sekundarabteilung, kleine Klassen.
BERN, Schlösslistrasse 23
Telephon Bollwerk 34.02

Inserieren im „Zentralblatt“ bringt grossen Erfolg!

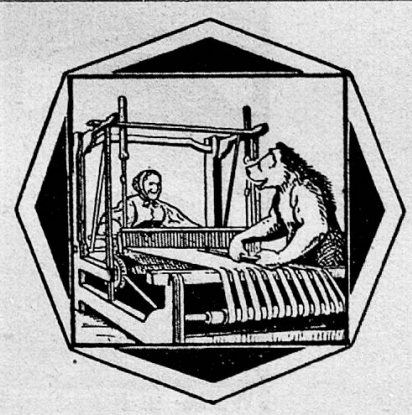

Handweberei!
Webgarne
in baumwollen und leinen, roh, weiss, indanthrenfarbig
— Reiche Farbenauswahl —
Webematerial für die Webrahmen Webenova
Muster und Preisliste verlangen
Sänger & Co., Langnau 3

Frau Vaucher, Laubeckstr. 58, Bern

Stolz zieht Ihr Kleines los,

Die Schule hat wieder begonnen und es trägt die neuen wunderhübschen handgestrickten Sachen aus Pontella- und Pontalana-Garnen. Gibt es überhaupt etwas geeigneteres und bequemeres als gestrickte Kinderkleidchen? Mit dem weichen, leichten und warmen Pontella-Garn und dem zartglänzenden Pontalana-Mischgarn lassen sich mit wenig Kosten die schönsten Dinge herstellen. Diese wundervollen Garne sind preiswert und von ausgezeichneter Qualität.

Beginnen Sie Ihre nächste Strickarbeit mit einem dieser in allen Farben erhältlichen Erzeugnisse; Sie werden vom Ergebnis Ihrer Arbeit begeistert sein.

PONTELLA

PONTALANA

PONTELLA

die weiche, leichte und warme Kunstseide

PONTALANA

das ausgiebige, zartglänzende Mischgarn

Bezugsquellen-Nachweis durch die

Wolle- u. Kunstseide-Handelsgesellschaft A.-G., Zürich

Foyer de l'Ecole d'Etudes sociales

Genève, Rue Toepffer, 17 Tél. 51193

Cours Ménagers par séances de 3 heures ou par séries de 10 et 20 leçons
Cuisine, Coupe et Confection, Mode et Lingerie, Raccommodage, Repassage, Broderie, etc. — **Semestre d'hiver: septembre à mars**
Semestre d'été: 22 avril au 7 juillet

Le Foyer reçoit comme pensionnaires des étudiantes de l'Ecole, des **élèves ménagères** et forme des **gouvernantes de maison**

Redaktion: Julie Merz, Bern. — Verlag: Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein.
Druck und Expedition: Buchdruckerei Büchler & Co. Bern.